

D r i n g l i c h k e i t s v o r l a g e

AZ: 40.1/Herr Nitschmann

Drucksache Nr.: 1122/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	21.11.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster Stadtrat
Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Hans-Böckler-Schule (HBS)
hier: Bildung einer Außenstelle auf
dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung
Neumünster (EAE)

A n t r a g :

Der Bildung einer Außenstelle der Hans-Böckler-Schule auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster gemäß § 59 in Verbindung mit § 58 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) zum 01.01.2018 wird zugestimmt. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich einer mit dem Land Schleswig-Holstein noch abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung hinsichtlich der Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Räumlichkeiten in der EAE sowie einer Übernahme aller sächlichen Kosten des Schulbetriebs durch das Land Schleswig-Holstein.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung der Dringlichkeit:

Zur Sicherstellung einer Beschulung der Kinder und Jugendlichen in der EAE bittet die Bildungsministerin des Landes Schleswig-Holstein, Frau Karin Prien, mit Schreiben vom 20.11.2017, hier eingegangen am heutigen Tage, um Einrichtung einer Außenstelle der Hans-Böckler-Schule auf dem Gelände der EAE ab dem 01.01.2018.

Zur Regelung organisatorischer Angelegenheiten wie der Herrichtung der Räumlichkeiten, der Beschaffung der Ausstattung und Unterrichtsmaterialien sowie der Bereitstellung von Lehrkräften ist ein gewisser Vorlauf erforderlich, so dass über den Antrag kurzfristig beraten werden sollte.

B e g r ü n d u n g:

Durch ein am heutigen Tage eingegangenes Schreiben bittet die Bildungsministerin des Landes-Schleswig-Holstein um Bildung einer Außenstelle der HBS auf dem Gelände der EAE ab dem 01.01.2018. Diese Außenstelle dient der Beschulung der Kinder und Jugendlichen, die sich zum Zeitpunkt der Errichtung in der EAE befinden oder zu einem späteren Zeitpunkt dort untergebracht werden und einen Sprachstand aufweisen, der eine Beschulung in einem DaZ-Zentrum (Basisstufe) erfordert.

In den EAE Neumünster und Boostedt befinden sich derzeit rund 160 Kinder und Jugendliche. Diese sind in der Regel schulpflichtig, da sie am Ort der EAE und damit im Land Schleswig-Holstein ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz begründen.

Die Erfüllung der Schulpflicht kann gemäß § 21 Abs. 1 SchulG entweder durch den Besuch einer öffentlichen Schule bzw. Ersatzschule oder ausnahmsweise und vorübergehend durch einen von der Schulaufsicht genehmigten „anderweitigen Unterricht“ erfolgen. Derzeit wird auf vertraglicher Grundlage in den EAE durch die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände e. V. (LAG) „anderweitiger Unterricht“ geplant und umgesetzt. Die LAG wird diesen „anderweitigen Unterricht“ in den EAE des Landes über den 31.12.2017 hinaus nicht weiter fortführen.

Darüber hinaus werden nur noch wenige Flüchtlinge in den EAE neu aufgenommen, wobei der überwiegende Teil der zzt. dort lebenden Personen wesentlich länger als die bisher anvisierten sechs Wochen in der Einrichtung verbleiben muss. Bei einem deutlich über sechs Wochen hinausgehenden Aufenthalt in einer EAE ist ein „anderweitiger Unterricht“ nicht mehr angemessen. Es bedarf daher der Begründung eines Schulverhältnisses an einer öffentlichen Schule.

Die Aufnahme in die Schulen der Stadt Neumünster ist aufgrund des damit verbundenen Raumbedarfs und der Notwendigkeit, die Kinder und Jugendlichen der EAE zunächst in einem DaZ-Zentrum zu unterrichten, nicht ohne die Bildung einer Außenstelle für eine der vorhandenen Schulen möglich. Dies gilt umso mehr, als sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen in der EAE Neumünster durch die bevorstehende Schließung der Standorte Rendsburg und Glücksstadt noch weiter erhöhen wird. Soweit aber eine Außenstelle benötigt wird, ist es außerdem sinnvoll, diese in der EAE zu errichten, in der grundsätzlich geeignete Räume und eine sonstige Ausstattung vorhanden sind bzw. vom Land geschaffen werden können. Das Land ist bereit, die Kosten für die sächliche Ausstattung gänzlich zu übernehmen. Die Details sind in einem Vertrag zwischen der Stadt und dem Land zu klären.

Für die Anbindung einer Außenstelle an eine Schule in Neumünster war das Vorhandensein eines Primar- und Sekundarbereiches sowie eines dort verorteten DaZ-Zentrums erforderlich. Zur Auswahl eines Standorts hat im Vorwege ein abstimmdes Gespräch zwischen dem Bildungsministerium, der Schulaufsicht und der HBS stattgefunden, da dort die genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Zur Genehmigung der Bildung einer Außenstelle der HBS in der EAE wäre nach Zustimmung der Ratsversammlung ein entsprechender Antrag gemäß § 59 in Verbindung mit

§ 58 SchulG beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zu stellen.

Parallel dazu wäre das gesetzlich geregelte Beteiligungsverfahren für diese Maßnahme unter Einbeziehung der Schulkonferenz der HBS und der Kreiselternbeiräte entsprechend nachzuholen.

Eine Mitteilung an die Selbstverwaltung über den Fortgang des Verfahrens wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat